

10.03.89

In - Fz**Verordnung**

des Bundesministers des Innern

**Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur  
Durchführung des Ausländergesetzes****A. Zielsetzung**

Im Rahmen der Harmonisierung der Einreise- und Sichtvermerksbestimmungen nach dem Schengener Regierungsübereinkommen haben die Vertragsstaaten - Bundesrepublik Deutschland, Benelux-Staaten und Frankreich - vereinbart, daß für die Staatsangehörigen von Barbados, Dominikanische Republik, Indonesien, Kamerun, Philippinen, Ruanda, Südafrika sowie Südwest-Afrika/Namibia, Thailand, Trinidad und Tobago und Uganda einheitlich Sichtvermerkspflicht gelten soll. Außerdem haben die für Einwanderung zuständigen Minister der EG-Mitgliedstaaten am 3. Juni 1988 in München die Einführung der Sichtvermerkspflicht gegenüber bestimmten Staaten beschlossen. Dazu gehören außer Kamerun, Philippinen und Thailand die Staaten Birma, Gabun, Kongo und die Zentralafrikanische Republik.

Im Hinblick auf den zunehmenden Mißbrauch des sog. Zwischenlandungsprivilegs durch türkische Staatsangehörige ist es erforderlich, sie auch für eine einmalige Zwischenlandung im Bundesgebiet der (Transit-)Sichtvermerkspflicht zu unterwerfen, wenn sie nicht im Besitz eines Visums für einen EG-Staat, für Kanada oder die USA sind. Mit dieser Maßgabe kann das Zwischenlandungsprivileg für die Ausländer, für die es derzeit aufgehoben ist, wieder hergestellt werden.

**B. Lösung**

Durch die Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz wird für die Staatsangehörigen von Barbados, Birma, der Dominikanischen Republik, Gabun, Indonesien, Kamerun, Kongo, den Philippinen, Ruanda, Südafrika sowie Südwest-Afrika/Namibia, Thailand, Trinidad und Tobago, Uganda und der Zentralafrikanischen Republik die Sichtvermerkspflicht eingeführt, für türkische Staatsangehörige das Zwischenlandungsprivileg eingeschränkt und für die ihm derzeit nicht unterfallenden Ausländer partiell wieder hergestellt.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Kosten beim Bund (insbesondere Auslandsvertretungen) werden teilweise durch Gebühren ausgeglichen.

**Bundesrat**

**Drucksache 145/89**

10.03.89

In - Fz

**Verordnung**

des Bundesministers des Innern

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur  
Durchführung des Ausländergesetzes

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
121 (132) - 200 23 - Au 109/89

Bonn, den 10. März 1989

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern  
zu erlassende

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Ver-  
ordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80  
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
(Dr. Schäuble)

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der  
Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Vom .....

Auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2286), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und § 3 Nr. 3 Satz 2 erhalten jeweils die folgende Fassung:

"Dies gilt nicht für Fluggäste, die Staatsangehörige von Äthiopien, Afghanistan, Bangladesch, Ghana, Iran, Libanon, Pakistan, Sri Lanka oder Syrien sind oder die sich mit einem Paß oder Paßersatz eines dieser Staaten ausweisen, sowie für Fluggäste, die Staatsangehörige der Türkei sind und die nicht im Besitz eines gültigen Visums oder einer gültigen Aufenthaltserlaubnis für einen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Kanada oder die Vereinigten Staaten von Amerika sind."

2. In der Anlage zu § 1 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 1 Nr. 5 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstaben b und c werden gestrichen:

- a) "Barbados", "Birma", "Dominikanische Republik", "Gabun", "Kamerun", "Kongo", "Philippinen", "Ruanda", "Südafrika sowie Südwest-Afrika/Namibia", "Trinidad und Tobago", "Uganda", und "Zentralafrikanische Republik",
- b) "Thailand",
- c) "Indonesien".

## Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 3

Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b) tritt am 1. Juni 1989, Artikel 1 Nr. 2 Buchst. c) tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung:

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Türkische Staatsangehörige genießen gegenwärtig das sog. Zwischenlandungsprivileg, das ist die Befreiung von der Aufenthaltserlaubnispflicht und vom Paßzwang im Flugdurchgangsverkehr für eine einmalige Zwischenlandung im Bundesgebiet, wenn sie im Besitz der für die Einreise in das Zielland erforderlichen amtlichen Dokumente und Erlaubnisse sind.

Seit 1987 wird das - in den Jahren 1981 und 1982 für afghanische und äthiopische Staatsangehörige und im Jahr 1986 für Staatsangehörige von Bangladesch, Ghana, Iran, Libanon, Pakistan, Sri Lanka und Syrien sowie für Fluggäste, die sich mit einem Paß oder Paßersatz eines dieser Staaten ausweisen, aufgehobene - Zwischenlandungsprivileg auch von Staatsangehörigen der Türkei zunehmend zur Umgehung der geltenden Sichtvermerksbestimmungen mißbraucht, indem sie sich die Tatsache zunutze machen, daß sie sichtvermerksfrei in einige EG-Länder (Großbritannien, Irland, Portugal, Spanien, Italien) und nach Österreich einreisen dürfen, aber bei einer Zwischenlandung im Bundesgebiet, vor allem in Frankfurt am Main, Asyl beantragen. Es ist deshalb erforderlich, das Zwischenlandungsprivileg für Türken dahin einzuschränken, daß sie künftig auch für eine einmalige Zwischenlandung im Flugdurchgangsverkehr einen (Transit-) Sichtvermerk benötigen, wenn sie nicht im Besitz eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis für einen EG-Staat, für Kanada oder die USA sind.

Die Aufrechterhaltung des Zwischenlandungsprivilegs für türkische Staatsangehörige, die im Besitz einer Einreise- oder Aufenthaltserlaubnis für einen der genannten Staaten sind, trägt zum einen der Bedeutung Rechnung, die Frankfurt am Main im internationalen Luftverkehr als Zwischenstation für Flüge in andere EG-Staaten und insbesondere nach Nordamerika einnimmt. Für die wichtigsten Flugrouten mit dem höchsten Passagieraufkommen entfällt damit die Notwendigkeit, nur wegen einer Zwischenlandung im Bundesgebiet einen Transitsichtvermerk einzuholen. Dies dient nicht nur dem Interesse der internationalen Luftfahrt und ausländischer Transitfluggäste, sondern auch der Entlastung der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland. Zum anderen läßt die Voraussetzung, daß die türkischen Staatsangehörigen im Besitz einer Einreise- oder Aufenthaltserlaubnis für einen der genannten Staaten sein müssen, erwarten, daß schon dadurch die illegale Zuwanderung im Wege des Flugdurchgangsverkehrs

in diese Staaten hinreichend erschwert ist. Von der Einbeziehung weiterer Flugrouten mit anderen Zielstaaten in diese Regelung ist abgesehen worden, weil die Regelung eine Ausnahmeregelung von einer Ausnahmeregelung ist und schon deshalb im Interesse der Überschaubarkeit und Praktikabilität möglichst eng begrenzt bleiben muß. Das rechtfertigt ihre Beschränkung auf die wichtigsten Transitflugrouten.

Diese Voraussetzung ist allerdings nicht erfüllt, wenn ein türkischer Staatsangehöriger, für den diese besondere Voraussetzung gilt, kein Visum besitzt, weil er in einen der genannten Staaten visumsfrei einreisen darf. In diesem Fall steht ihm das Zwischenlandungsprivileg nicht zu, so daß er auch für eine einmalige Zwischenlandung im Bundesgebiet einen (Transit-) Sichtvermerk benötigt.

Aufwendungen, die mit der Erteilung von Sichtvermerken verbunden sind, entstehen ausschließlich im Ausland, so daß keine preislichen Auswirkungen für die Bundesrepublik Deutschland zu erwarten sind.

#### Zu Artikel 1 Nr. 2:

Im Übereinkommen von Schengen über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen haben die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Benelux-Staaten und Frankreichs u.a. eine Harmonisierung ihrer Sichtvermerkspolitik und -bestimmungen vereinbart. Dazu gehört insbesondere eine schrittweise Vereinheitlichung der Listen derjenigen Staaten, deren Staatsangehörige der Sichtvermerkspflicht unterliegen. Zwischen den Vertragsstaaten ist Einvernehmen erzielt worden, in einem ersten Schritt für Staatsangehörige von Gambia, Mauritius, Senegal und Tschad die Sichtvermerkspflicht zu vereinheitlichen. Dies ist mit der 16. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 9. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2286) geschehen. Der Verordnungsentwurf knüpft hieran an, indem in einem weiteren Schritt durch entsprechende Änderungen der sog. Positivliste für die Staatsangehörigen der in der Vorschrift genannten Länder vereinbarungsgemäß die Sichtvermerkspflicht eingeführt wird. Damit wird gleichzeitig auch das von den für Einwanderungsfragen zuständigen Ministern der EG-Mitgliedstaaten am 3. Juni 1988 in München bisher vereinbarte Programm zur Harmonisierung der Sichtvermerkspflicht umgesetzt.

Die Einführung der Sichtvermerkspflicht bedeutet nicht, daß Einreisen aus diesen Staaten weitgehend eingeschränkt oder gar unterbunden werden sollen. Ziel der Sichtvermerkspflicht ist es lediglich, Einwanderungs- und Sicherheitsrisiken bei Einreisen aus diesen Staaten zu begegnen und ein derartiges Risiko im Einzelfall bereits im vorhinein bei der Stellung des Sichtvermerksantrags zu erkennen und nach Möglichkeit auszuschließen.

Die Änderungen der sog. Positivliste haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau im allgemeinen oder das Verbraucherniveau im besonderen.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

21.04.89

**Beschluß**

des Bundesrates

zur

Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur  
Durchführung des Ausländergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende Entschlieung gefat:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, unter Beobachtung der weiteren Entwicklung der Zahl der Asylbewerber aus diesem Land zu prüfen, ob nicht auch für die Republik Indien das Transitprivileg aufgehoben werden sollte (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und § 3 Nr. 3 Satz 2 DVAuslG).

Von den acht Staaten, die zusammen über 90 % aller im Jahre 1988 am Frankfurter Flughafen registrierten 18.732 Asylbewerber ausmachen, lagen indische Staatsangehörige mit 902 Personen an fünfter Stelle. Im Vorjahr ist vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge kein Inder als Asylberechtigter anerkannt worden.

2. Der Bundesrat bittet weiter zu überprüfen, ob die Republik Ruanda nicht in der Positivliste (Anlage zur DVAuslG) verbleiben kann.

Die Aufnahme der Republik Ruanda in die Gruppe der Staaten, für die in Zukunft auch für Aufenthalte bis zu drei Monaten ein Visum erforderlich sein soll, wird keinen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Asylbewerber bringen. Aufgrund der restriktiven Praxis bei der Ausstellung von Reisedokumenten sind in den letzten Jahren Ruandeser nur in Einzelfällen als Asylbewerber aufgetreten. Angesichts dieser Sachlage stößt die Einführung der Visumspflicht bei der Regierung und der Bevölkerung Ruandas, die gegenüber der Bundesrepublik Deutschland besonders freundschaftlich eingestellt sind, auf Unverständnis. Darüber hinaus bemüht sich das Land Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren im Rahmen einer Partnerschaft mit Ruanda, diese freundschaftlichen Beziehungen zu vertiefen. Die vorgeschlagene Maßnahme würde dem Partnerschaftsgedanken zuwiderlaufen.